

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 27. August 1864.)

Auf einen Bericht des eidg. Kommissariates in Genf vom 26. d. hat der Bundesrath beschlossen, es seien die vier Kompagnien des Waadt-
länder Territorialbataillons durch das Bernische Bataillon Nr. 36 auf
den 1. September zu ersetzen.

Der Regierungsrath des Kantons Bern hat mit Schreiben vom
26. d. dem Bundesrathe die Anzeige gemacht, daß im X. eidgenöss-
schen Wahlkreise (Jura), an der Stelle des verstorbenen Hrn. Regierungsrath
K. Stockmar, Hr. Groprath Nikolaus Kaiser in Delsberg unterm
21. d. Mts. zum Mitgliede des schweiz. Nationalrathes gewählt wor-
den sei.

(Vom 29. August 1864.)

Der Bundesrath hat im Konsulatswesen in Nordamerika einige
Veränderungen vorgenommen und daher beschlossen:

A.

1. Der nördliche Theil von Illinois wird vom VII. Konsular-
bezirk getrennt und dem VIII. Bezirke zugetheilt.

Der abgetrennte Theil umfaßt alles Gebiet, welches nördlich von
den Grafschaften Crawford, Jasper, Effingham, Fayette, Montgomery,
Macoupin, Greene, Scott und Pike gelegen ist.

2. Für den VIII. Bezirk wird ein Vizekonsulat, mit Sitz in
Chicago, errichtet für die Staaten Wisconsin, Iowa und Minnesota,
samt dem von Illinois abgetrennten Theile.

3. Zum schweiz. Vizekonsul in Chicago wird Hr. Heinrich
Endris von Schaffhausen, Negotiant in Chicago, ernannt.

B.

1. Der bisherige Konsulatsitz für den VI. Bezirk der Vereinigten Staaten von Nordamerika Louisville (Kentucky) wird nach Cincinnati (Ohio) verlegt.

2. Der bisherige Konsulatsverweser in Louisville, Hr. Theodor Schwarz von Syke (Hannover), erhält die Entlassung von seiner Stelle in allen Ehren und unter Verdankung seiner geleisteten Dienste.

3. Herr J. B. Adelsreich Benziger von Einsiedeln (Schwyz), Handelsmann in Cincinnati, wird zum schweiz. Consul für den VI. Bezirk ernannt.

C.

1. Der bisherige schweiz. Consul in Bahia (Brasilien), Hr. Rudolf Steffen von Winterthur, erhält die von ihm wiederholt nachgesuchte Entlassung von seiner Stelle in allen Ehren und unter bester Verdankung seiner geleisteten Dienste.

2. An dessen Stelle wird Hr. Heinrich Brenner von Weinfelden (Thurgau), vom Hause Jexler, Brenner & Comp. in Bahia, zum dortigen schweiz. Consul ernannt.

(Vom 31. August 1864.)

Auf den Wunsch des eidg. Kommissariats in Genf hat der Bundesrath beschlossen, es seien die beiden waadtländischen Cavalleriecompagnien Nr. 15 und 17, welche vom 26. September bis 1. Oktober in Bière ihren Wiederholungskurs zu bestehen hätten, successive, je ein Zug, nach Genf zu berufen, um sich wechselweise abzulösen.

(Vom 2. September 1864.)

Der Bundesrath faßte in Sachen der Genfer Wahlangelegenheit folgenden Beschluß:

Der schweizerische Bundesrath
hat

nach Einsicht und Prüfung sämmtlicher, auf die Wahlangelegenheit in Genf vom 21. August abhin bezüglichen Akten, nämlich:

- a. des Verbalprozesses über die Wahlverhandlungen vom 21. und 22. August;

- b. des Berichtes des Präsidenten des Grand Bureau über die Verhandlungen des besagten Büreaus, d. d. 23. August;
- c. des Refursgesuches des Großen Rathes vom 24. August, welches die Annullirung der Entscheidung des Grand Bureau verlangt;
- d. des Berichtes des Staatsrathes vom 27. August über den Refurs des Großen Rathes und die Operationen des Grand Bureau;
- e. des Memorials der eidgenössischen Kommissäre über die streitige Wahlangelegenheit, d. d. 28. August 1864, worin auf Gültigerklärung der Wahl angetragen wird;

in Anwendung der Artikel 2, 5 und 90, Ziffer 2, 3 und 10 der Bundesverfassung;

in Betracht:

- 1) daß nach der Verfassung des Kantons Genf die höchste Gewalt bei dem Volke steht, welches nach Artikel 26 als Conseil Général direkt den Staatsrath wählt und für die unverkürzte Ausübung dieses verfassungsmäßigen Rechtes laut Artikel 5 der Bundesverfassung den Schutz des Bundes genießt;
- 2) daß, wie sich aus dem Verbalprozeß über die Wahlverhandlungen vom 21. und 22. August ergibt, von 11025 durch das Wahlbureau gültig erklärten Stimmen 5677 für Herrn A. Chenevière als Mitglied des Staatsrathes gestimmt haben, so daß sich die gesetzliche Mehrheit für ihn erklärt hat;
- 3) daß das Wahlbureau nach der Natur der Sache und dem Gesamtscharakter des Wahlgesetzes vom 18. Mai 1864 keine selbstständige Behörde ist, sondern nur das Organ, welches aus der Mitte des Conseil Général berufen wird, um die Wahlverhandlungen des großen Wahlkörpers zu leiten und dafür zu sorgen, daß der Wille der Mehrheit auf geordnete und gesetzliche Weise zur Geltung komme, daher ihm die Pflicht oblag, diese ihm vom Gesetz-gezogene Schranke zu achten;
- 4) daß statt dessen die Mehrheit des Wahlbüreaus (zwar unter Protest einer ansehnlichen Minderheit), nachdem das Scrutinium ordentlich geschlossen und die Stimmenzählung unbeanstandet begonnen und zu Ende geführt worden war, ohne Erwähnung irgend welchen Grundes am Protokoll und auf bloße, nichtige Muthmaßungen hin das Wahleresultat als ungültig erklärt und dadurch Veranlassung zu den bedauerlichen Ereignissen gegeben hat, welche zur Wiederherstellung der gestörten Ordnung eidgenössische Intervention nothwendig machten;
- 5) daß der Bundesrath, unter solchen Umständen zum Entscheid berufen, um so mehr im Falle ist, das Recht und den Entscheid des Conseil Général zu schützen, als in Genf keine Behörde kompetent ist, den ungerechtfertigten Beschluß des Wahlbüreaus aufzuheben, daher die obersten Behörden des Kantons Genf es theils als

rechtliche, theils als politische Nothwendigkeit erachten, daß die Bundesbehörde durch Regelung dieser Wahlangelegenheit Hand biete, den tief erschütterten Frieden wieder herzustellen,

beschlossen:

1. Es sei der Entscheid des Büreaus des Conseil Général vom 22. August aufgehoben und die Wahl des Herrn A. Chenevière als Mitglied des Staatsrathes des Kantons Genf gültig erklärt.

2. Sei dieser Beschluß dem Großen Rathe und dem Staatsrathe mitzutheilen.

3. Die eidg. Kommissäre werden eingeladen, im Einverständniß mit dem Staatsrathe, diesen Beschluß des Bundesrathes in der in Genf üblichen Form veröffentlichen zu lassen.

In Folge der bei der letzten Gehaltsrevision neu freierten Stellen sind gewählt worden:

(am 29. August 1864)

als Posthalter in St. Ursanne (Bern): Hr. Jean Baptiste Boile-
totat, Uhrenmacher, von dort;

" " " Cormondrèche (Neuenburg): Hr. Julius Heinrich
Berger, von Oberthal,
in Cormondrèche;

" " " Frégiécourt (Bern): Hr. Joseph Challet, Uhren-
macher, von Pleujouse;

" " " Cortaillob (Neuenburg): Igfr. Rosette Hugentobler,
von Kirchberg;

bish. Postablagehalter.

(am 31. August 1864)

als Postkommiss in Luzern: Hr. Leopold Herrsche, von Oberkirch, bish.
Volontär auf dem Hauptpostbureau
in Luzern;

" " " Neuenburg: Hr. Adolphe Gall, von Piegerz (Bern),
bish. Postkommiss in Chaux-de-
Fonds;

(am 2. September 1864)

als Postkommiss in Basel: Hr. Ludwig Schneider, von Langenbrut
(Basel-Landschaft), Handels-
kommiss in Lörrach;

" Posthalter in Buttes (Neuenburg): Hr. Félix Corthesy, Uhrenmacher,
von Dompierre (Baadt).

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.09.1864
Date	
Data	
Seite	565-568
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 523

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.